

*Anmerkung:
Die Veränderungssperre wird mit
gesonderter Bekanntmachung nach
dem 20.12.2019 in Kraft gesetzt.*

Anlage IV/1

Satzung der Stadt Dreieich über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2/13 „GE Heckenweg Dreieichenhain“ Dreieich

Auf der Grundlage der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) i.V. mit § 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 12005 Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S.158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Am 10. Dezember 2013 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich beschlossen, für einen Teilbereich des Gewerbegebietes einen neuen, einfachen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung im Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes wird für die gesamte Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgend aufgeführten Grundstücke innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 2/13 „GE Heckenweg Dreieichenhain“ Gemarkung Dreieichenhain, Flur 5, Flurstücke Nr. 23/48, 23/282, 23/292, 23/306, 23/350, 23/311, 23/38, 23/32, 23/107, 23/57, 23/62, 23/116, 23/193, 23/54, 23/349, 23/1, 23/56, 23/309, 23/9, 23/27, 23/125, 23/281, 23/308, 23/61, 23/320, 23/126, 23/307, 23/192, 23/110, 36/3, 166/2, 23/319, 23/31, 23/26, 23/33, 23/241, 23/109, 23/104, 23/291, 23/304, 23/108, 23/55, 23/353, 23/331, 23/60, 23/360 und 23/297. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus der beigefügten Karte zu ersehen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1 Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nichtbeseitigt werden
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- 2 Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- 3 Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Sobald und soweit der in § 1 genannte Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, tritt die Veränderungssperre für dessen Geltungsbereich in jedem Falle außer Kraft.

Dreieich,

Martin Burlon
Bürgermeister